



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Europäische Struktur- und Investitionsfonds

Leitfaden für die Mitgliedstaaten zu
einbehaltenen, wiedereingezogenen,
wiedereinzuziehenden und nicht wiedereinziehenden
Beträgen

Überarbeitung 2018

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Dieser Leitfaden wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Auf der Grundlage geltenden EU-Rechts bietet er Kollegen und anderen mit der Begleitung, Kontrolle oder Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ELER) befassten Stellen fachliche Informationen zur Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Union in diesem Bereich. Die genannten Vorschriften werden von den Kommissionsdienststellen erläutert und ausgelegt, um die Durchführung der Programme zu erleichtern und bewährte Verfahren zu fördern. Die Auslegung durch den Gerichtshof und das Gericht sowie die Beschlüsse der Kommission bleiben hiervon unberührt.

Inhalt

1.	HINTERGRUND	5
1.1.	Rechtsvorschriften.....	5
1.2.	Zweck des Leitfadens.....	5
1.3.	Wichtigste Unterschiede gegenüber dem Zeitraum 2007-2013.....	6
2.	UNTERSCHIED ZWISCHEN EINBEHALTUNG UND WIEDEREINZIEHUNG	7
3.	PFLICHT DER MITGLIEDSTAATEN ZUR PRÄVENTION, FESTSTELLUNG UND KORREKTUR VON UNREGELMÄßIGKEITEN, EINSCHLIEßLICH BETRUG.....	8
3.1.	Durchführung von finanziellen Berichtigungen.....	8
3.2.	Streichung des öffentlichen Beitrags.....	10
3.3.	Nicht wiedereinziehbare Beträge	11
3.4.	Ausweisung in der Rechnungslegung	11
4.	EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN WÄHREND DES GESCHÄFTSJAHRES EINBEHALTENEN UND WIEDEREINGEZOGENEN BETRÄGEN (ANLAGE 2)	12
4.1.	Erläuterungen zu Spalten (A) und (B) der Anlage 2.....	12
4.1.1.	Spalte A	12
4.1.2.	Spalte B	12
4.2.	Erläuterungen zu den Spalten (C) und (D) der Anlage 2.....	13
4.2.1.	Spalte C	13
4.2.2.	Spalte D	13
5.	EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN WÄHREND DES GESCHÄFTSJAHRES GEMÄß ARTIKEL 71 DER DACHVERORDNUNG WIEDEREINGEZOGENEN BETRÄGEN – DAUERHAFTIGKEIT DER VORHABEN (ANLAGE 4).....	13
6.	EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN AM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES WIEDEREINZUZIEHENDEN BETRÄGEN (ANLAGE 3).....	14
6.1.	Erläuterungen zu Spalte (A) der Anlage 3	14
6.2.	Erläuterungen zu Spalte (B) der Anlage 3	15
7.	EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN AM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES NICHT WIEDEREINZIEHBAREN BETRÄGEN (ANLAGE 5).....	15
8.	HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER RECHNUNGSLEGUNG	16
8.1.	Allgemeines.....	16
8.1.1.	Übermittlung der Angaben auf Prioritätsebene.....	16
8.1.2.	Erforderliches Format.....	16
8.1.3.	Von Ländern der Nicht-Eurozone zu verwendender Wechselkurs ...	16
8.1.4.	Nicht mit Unregelmäßigkeiten zusammenhängende Anpassungen ..	16
8.1.5.	Aufspaltung der während des Geschäftsjahres einbehaltenen, wiedereinzuziehenden und wiedereingezogenen Beträge nach	

Geschäftsjahr der Erklärung der jeweiligen Ausgaben (Anlagen 2, 3 und 4).....	17
8.1.6. Ausweisung von Beträgen, die nach der Prüfung von Vorhaben durch die PB gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung berichtigt wurden.....	17
8.1.7. Gesamtbeträge und öffentliche Beträge	17
8.1.8. Zinsen	18
8.2. Abzug von Beträgen im Zusammenhang mit während des Geschäftsjahres eingereichten Zahlungsanträgen aus der Rechnungslegung.....	18
8.3. Einbehaltung von Beträgen, bei denen nach Einreichung der Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden	19
8.4. Wiedereinziehung von Beträgen, bei denen nach Einreichung der Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden	19
9. BESTIMMUNG, OB NICHT WIEDEREINZIEHBARE BETRÄGE VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU ERSTATTEN SIND.....	20
10. BETRÄGE, DIE DER MITGLIEDSTAAT NICHT WIEDEREINZUZIEHEN BESCHLIEßT UND DIE 250 EUR BEI BEITRÄGEN AUS DEN FONDS UND DEM EMFF NICHT ÜBERSTEIGEN	21
11. ZUSAMMENFASSUNG BEZÜGLICH DER BEHANDLUNG FESTGESTELLTER UNREGELMÄßIGKEITEN IN DER RECHNUNGSLEGUNG	22

BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

BB	Bescheinigungsbehörde
Dachverordnung	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen, in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 geänderten Fassung
Delegierte Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) 2016/568 der Kommission vom 29.1.2016 zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind
Durchführungsverordnung	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission vom 22.9.2014
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ESIF	ESIF steht für alle europäischen Struktur- und Investitionsfonds. Dieser Leitfaden gilt für alle Fonds mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit (Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013)
HO	Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.7.2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union
RTER	Verbleibende Gesamtfehlerquote (Residual Total Error Rate) (berechnet durch die Prüfbehörde, auf Grundlage der Stichprobe der geprüften Vorhaben, nach Abzug der vor Übermittlung der Rechnungslegung durch den Mitgliedstaat vorgenommenen individuellen und extrapolierten finanziellen Berichtigungen in Bezug auf die durch die Prüfbehörde ermittelten Fehler)
PB	Prüfbehörde
VB	Verwaltungsbehörde
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem
YEI	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (Youth Employment Initiative)
ZS	Zwischengeschaltete Stelle

1. HINTERGRUND

1.1. Rechtsvorschriften

Verordnung	Artikel
VO (EU) Nr. 1303/2013, in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 geänderten Fassung Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (im Folgenden „Dachverordnung“)	Artikel 72 Buchstabe h – Verwaltungs- und Kontrollsystem Artikel 122 Absatz 2 – nicht wiedereinziehbare Beträge sind vom Mitgliedstaat zu erstatten Artikel 126 Buchstabe b und Artikel 137 Absatz 1 – Rechnungslegung wird von der Bescheinigungsbehörde vorbereitet Artikel 137-139 – Vorbereitung, Übermittlung und Annahme der Rechnungslegung Artikel 143 Absatz 2 – finanzielle Berichtigungen
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission vom 22.9.2014 (im Folgenden „Durchführungsverordnung“)	Artikel 7 und Anhang VII – Muster für die Rechnungslegung
Delegierte Verordnung (EU) 2016/568 der Kommission zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind (im Folgenden „delegierte Verordnung“)	

1.2. Zweck des Leitfadens

Dieser Leitfaden bietet

- Orientierungshilfen für die Mitgliedstaaten, wie die Informationen der Kommission zu einbehaltenen, wiedereingezogenen, wiedereinzuziehenden und nicht wiedereinziehbaren Beträgen unter Verwendung der Mustertabellen in den Anlagen 2, 3, 4 und 5 in Anhang VII der Durchführungsverordnung (im Folgenden bezieht sich der Terminus „Anlage“ immer auf die Anlagen zu den Rechnungslegungsmustern des Anhangs VII der Durchführungsverordnung) über das elektronische Austauschsystem SFC2014 zu übermitteln sind;
- Erläuterungen zum Unterschied zwischen Einbehaltung und Wiedereinzahlung;
- Anleitungen zu dem Verfahren, über das ein Mitgliedstaat bei der Kommission beantragen kann, dass ein nichtwiedereinziehbarer Betrag, der zuvor in der

bestätigten Rechnungslegung ausgewiesen wurde, nicht an den Unionshaushalt zurückerstattet wird, wenn er der Auffassung ist, dass bereits sämtliche Wiedereinzahlungsmöglichkeiten, die über den einzelstaatlichen institutionellen und rechtlichen Rahmen zu Gebote stehen, ausgeschöpft sind.

1.3. Wichtigste Unterschiede gegenüber dem Zeitraum 2007-2013

Gegenstand/Verfahren	2014-2020	2007-2013
Bescheinigung, dass die Ausgaben den anwendbaren Rechtsvorschriften genügen	Nach Artikel 126 Buchstabe b der Dachverordnung wird die Bescheinigung, dass die Ausgaben den anwendbaren Rechtsvorschriften genügen, von der Bescheinigungsbehörde einmal jährlich in der Rechnungslegung erteilt.	Nach Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wird die Bescheinigung, dass die Ausgaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen, von der Bescheinigungsbehörde in jedem Zahlungsantrag erteilt.
Zeitlicher Rahmen für die Berichterstattung	Die Rechnungslegung, die im Jahr N vor dem 15. Februar vorzulegen ist, muss, wie in Artikel 137 der Dachverordnung festgelegt, Informationen zu einbehaltenen, wiedereingezogenen, wiedereinzuziehenden und nicht wiedereinzuziehenden Beträgen enthalten.	Die Berichterstattung über einbehaltenen, wiedereingezogene, wiedereinzuziehende und nicht wiedereinzuziehende Beträge hat bis zum 31. März des Jahres N zu erfolgen.
Verfahren für die Einreichung eines Antrags bei der Kommission, wonach ein nicht wiedereinzuziehbarer Betrag von mehr als 250 EUR bei Beiträgen aus den Fonds und dem EMFF nicht vom Mitgliedstaat zu erstatten ist	Parallelverfahren zur Rechnungslegung nach der delegierten Verordnung: Wenn ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass ein nicht wiedereinzuziehbarer Betrag, der zuvor in der bestätigten Rechnungslegung ausgewiesen wurde, nicht an den Unionshaushalt zurückzuzahlen ist, so hat die Bescheinigungsbehörde einen gesonderten Antrag an die Kommission zu richten.	Der Antrag war bis zum 31. März des Jahres N einzureichen. Keine Obergrenze bei den nicht wiedereinzuziehenden Beträgen.
Beschluss, Beträge unter 250 EUR bei Beiträgen aus den Fonds und dem EMFF nicht wiedereinzuziehen (<i>De-minimis</i> -Beträge)	Ein Mitgliedstaat kann beschließen, einen Betrag von einem Begünstigten nicht wiedereinzuziehen, wenn dieser (ohne Berücksichtigung der Zinsen) 250 EUR bei Beiträgen aus den Fonds und dem EMFF nicht übersteigt. Solche Beträge müssen nicht an den Unionshaushalt zurückerstattet werden.	In den Vorschriften für den Zeitraum 2007-2013 waren keinerlei Bestimmungen zu <i>De-minimis</i> -Beträgen unter 250 EUR an Beiträgen aus den Fonds und dem EMFF enthalten.

2. UNTERSCHIED ZWISCHEN EINBEHALTUNG UND WIEDEREINZIEHUNG

Nach Artikel 122 der Dachverordnung haben die Mitgliedstaaten rechtsgrundlos gezahlte Beträge zu korrigieren und wiedereinzuziehen. Dabei haben sie die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten:

1) Einbehaltung: Einbehaltung der mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben unmittelbar nach deren Feststellung und Herausnahme aus dem Programm durch Abzug der betreffenden Ausgaben von dem nächsten Antrag auf Zwischenzahlung und damit Freisetzung der betreffenden EU-Mittel für andere Vorhaben.

2) Wiedereinziehung: vorläufige Belassung der Ausgaben im Programm, bis das Ergebnis des Verfahrens zur Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge an die Begünstigten vorliegt, und Abzug der Ausgaben vom nächsten Antrag auf Zwischenzahlung erst nach erfolgter Wiedereinziehung. Dennoch sollten die Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres und die in vorangegangenen Geschäftsjahren bescheinigten Ausgaben zum Zeitpunkt der Übermittlung der Rechnungslegung unterschiedlich behandelt werden (für weitere Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt 3.1).

Ferner sollte bezüglich der im laufenden Geschäftsjahr geltend gemachten Ausgaben auch erwähnt werden, dass (wie in Erwägungsgrund 3 der Verordnung (EU) 2016/568 festgestellt) Abzüge, die vor der Übermittlung der bescheinigten Rechnungslegung erfolgt sind, nicht als Wiedereinziehung angesehen werden, wenn sie sich auf die in einem Antrag auf Zwischenzahlung (eingeschlossen der letzte Antrag) für das betreffende Geschäftsjahr, für das die Rechnungslegung erstellt wird, enthaltenen Ausgaben beziehen. Solche Beträge sollten in der Rechnungslegung nur als Einbehaltung in Anlage 2 ausgewiesen werden (wenn der Abzug spätestens im abschließenden Zahlungsantrag erfolgt ist) oder in Anlage 8 angeführt werden (wenn sie direkt aus der Rechnungslegung herausgenommen werden). Dies gilt auch dann, wenn solche Abzüge infolge des Wiedereinziehungsverfahrens auf nationaler Ebene erfolgen.

Jede der beiden Möglichkeiten (Einbehaltung oder Wiedereinziehung) hat ihre Vorteile, Nachteile und Folgen, die von den Mitgliedstaaten bedacht werden sollten. Die unmittelbare Einbehaltung der mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben setzt den entsprechenden Betrag an EU-Mitteln zur Verwendung für andere Vorhaben frei, allerdings läuft der Mitgliedstaat mit seinem nationalen Haushalt Gefahr, dass die rechtsgrundlos gezahlten öffentlichen Fördermittel von dem Begünstigten womöglich nicht wiedereingezogen werden können. Die Zurückstellung der Einbehaltung bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wiedereinziehung vom Begünstigten lässt weniger zeitlichen Spielraum für eine Verwendung der EU-Fördermittel für andere förderfähige Vorhaben, bietet jedoch dem Mitgliedstaat einen finanziellen Schutz, sollte dieser nicht in der Lage sein, auch nach Ausschöpfung aller Wiedereinziehungsmöglichkeiten, die ihm über die nationalen Institutionen und den geltenden Rechtsrahmen zu Gebote stehen, den Zuschuss vom Begünstigten wiedereinzuziehen.

Die beiden kumulativen Beträge für das betreffende Geschäftsjahr, die für „Einbehaltungen“ und „Wiedereinziehungen“ stehen, sollen sich gegenseitig ausschließen: Obwohl der Mitgliedstaat nach einer Einbehaltung üblicherweise versuchen wird, den rechtsgrundlos gewährten Zuschuss bzw. einen Teil davon vom Begünstigten wiedereinzuziehen (auch bei Beträgen, die in einem Antrag auf Zwischenzahlung abgezogen oder aus der Rechnungslegung für das aktuelle Geschäftsjahr herausgenommen werden), sollte die nachfolgende Wiedereinziehung nicht erneut unter „wiedereingezogene Beträge“ ausgewiesen werden, da das zu Überschneidungen zwischen den übermittelten Beträgen und Doppelanrechnungen führen würde. Nach Vollzug der Einbehaltung ist die Wiedereinziehung des zu Unrecht gewährten Betrags vom Begünstigten eine nationale Angelegenheit.

Verbleiben mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben im Programm, bis das Ergebnis des Wiedereinziehungsverfahrens in Bezug auf Ausgaben vorliegt, welche in die zuvor bescheinigte Rechnungslegung aufgenommen wurden, treffen die für das Programm zuständigen Behörden Maßnahmen im Rahmen des nationalen Rechts, um die rechtsgrundlos ausgereichten Beträge vom Begünstigten wirksam wieder einzuziehen. Die Wiedereinzahlung vom Begünstigten kann erreicht werden durch (Kombination aus beiden möglich):

- Rückzahlung des rechtsgrundlos entgegengenommenen Betrages durch den Begünstigten an die für das Programm zuständigen Behörden oder
- Verrechnung, bei der der einzuziehende Betrag von einer nachfolgenden, dem Begünstigten zustehenden Zahlung abgezogen wird.

3. PFLICHT DER MITGLIEDSTAATEN ZUR PRÄVENTION, FESTSTELLUNG UND KORREKTUR VON UNREGELMÄßIGKEITEN, EINSCHLIEßLICH BETRUG

Den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme entsprechend, die in Artikel 72 Buchstabe h sowie Artikel 122 Absatz 2 der Dachverordnung geregelt sind, tragen die Mitgliedstaaten die Verantwortung für Maßnahmen zur Prävention, Feststellung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, und Wiedereinzahlung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge, zusammen mit etwaigen Verzugszinsen.

In der Dachverordnung finden sich folgende Begriffsbestimmungen zu Unregelmäßigkeiten:

- „Unregelmäßigkeit“ im Sinne der in Artikel 2 Absatz 36 enthaltenen Begriffsbestimmung bedeutet jeden Verstoß gegen Unionsrecht oder gegen nationale Vorschriften zu dessen Anwendung als Folge einer Handlung oder Unterlassung eines an der Inanspruchnahme von Mitteln aus den ESI-Fonds beteiligten Wirtschaftsteilnehmers, die einen Schaden für den Haushalt der Union in Form einer ungerechtfertigten Ausgabe bewirkt oder bewirken würde;
- „systembedingte Unregelmäßigkeit“ im Sinne der in Artikel 2 Absatz 38 enthaltenen Begriffsbestimmung bedeutet jede Unregelmäßigkeit, die wiederholt auftreten kann und bei Vorhaben ähnlicher Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auftritt und auf einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise eines VKS zurückzuführen ist; hierzu gehören auch die Fälle, in denen keine geeigneten Verfahren im Einklang mit der Dachverordnung und den fondsspezifischen Regelungen eingerichtet wurden.

Nach Artikel 126 Buchstabe c der Dachverordnung ist es Aufgabe der BB, einmal jährlich zu bescheinigen, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist und die verbuchten Ausgaben dem anwendbaren Recht genügen. Die Rechnungslegung deckt das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni ab (ausgenommen das erste Geschäftsjahr, das vom 1. Januar 2014 bis zum 30. Juni 2015 läuft).

3.1. Durchführung von finanziellen Berichtigungen

Finanzielle Berichtigungen sollten auf Grundlage der im Zwischenzahlungsantrag/in den Zwischenzahlungsanträgen an die Kommission angegebenen betroffenen Beträge berechnet werden. Die EU-Finanzierung wird auf Grundlage des zutreffenden Kofinanzierungssatzes für die Prioritätsachse, unter der die Ausgaben geltend gemacht wurden, verringert.

Entsprechend dem jährlichen Ansatz für die Programmabschlüsse ist zu unterscheiden zwischen der Durchführung finanzieller Berichtigungen mit Auswirkungen auf a) Beträge, die in vorangegangenen Rechnungslegungen bestätigt wurden, oder b) Beträge, die in einem

Antrag auf Zwischenzahlung für das aktuelle Geschäftsjahr ausgewiesen wurden. Das von den Mitgliedstaaten eingerichtete IT-System muss einen angemessenen Prüfpfad nach Vorhaben und Geschäftsjahr bereitstellen, um eine solche Unterscheidung zu ermöglichen.

(a) Im ersten Fall (Bescheinigung der Beträge in bereits zuvor übermittelter Rechnungslegung) werden die finanziellen Berichtigungen immer in einem Antrag auf Zwischenzahlung für das darauffolgende Geschäftsjahr vorgenommen, genauer ist dies nach Artikel 139 Absatz 10 der Dachverordnung das Geschäftsjahr, in dem die Unregelmäßigkeit entdeckt wurde.

Wie in Abschnitt 2 dieses Leitfadens erläutert wurde, kann der Mitgliedstaat den Abschluss des Verfahrens zur Wiedereinziehung abwarten, bevor er die vorschriftswidrigen Ausgaben von einem an die Kommission gerichteten Antrag auf Zwischenzahlung abzieht, und kann sie als einzuziehenden Betrag behandeln, der bis zur wirksamen Wiedereinziehung in der Rechnungslegung ausgewiesen ist.

(b) Gemäß Artikel 126 Buchstabe b und Artikel 137 Absatz 1 der Dachverordnung, die Artikel 63 Absatz 5 Buchstabe a der Haushaltsordnung entsprechen, wird die Rechnungslegung von der Bescheinigungsbehörde für jedes operationelle Programm und jeden Fonds vorgelegt. Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass in der Rechnungslegung, die der Kommission übermittelt wird, nur rechtmäßige und nicht mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben bescheinigt werden. Falls bei einem Antrag auf Zwischenzahlung aus dem Geschäftsjahr, für das die Rechnungslegung erstellt wird, vor der Vorlage der Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten bei den darin ausgewiesenen Ausgaben festgestellt werden, ist folglich eine Erstattung des entsprechenden Betrags an den Unionshaushalt vorzunehmen. Im zweiten Fall (Ausweisung der Ausgaben in einem Antrag auf Zwischenzahlung aus dem Geschäftsjahr, für das die Rechnungslegung der Kommission noch nicht vorgelegt wurde) werden daher zum Zweck der finanziellen Berichtigung die entsprechenden Ausgaben in einem späteren Antrag auf Zwischenzahlung für das Geschäftsjahr (einschließlich des letzten Antrags auf Zwischenzahlung) entweder abgezogen oder der mit Unregelmäßigkeiten behaftete Betrag wird direkt aus den Abschlüssen herausgenommen.

In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass zu Unrecht gezahlte Beträge für das Geschäftsjahr in der bescheinigten Rechnungslegung nicht weiter ausgewiesen werden dürfen (demzufolge können sie zum Zeitpunkt der Übermittlung der Rechnungslegung nicht als wiedereinzuziehende Beträge behandelt werden) und, außerdem, dass die Rechts- und Ordnungsmäßigkeit von Ausgaben, die Gegenstand einer laufenden Bewertung nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung sind, nicht bescheinigt werden können.

Die Einbehaltung von mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgaben von einem Antrag auf Zwischenzahlung (einschließlich des letzten Antrags auf Zwischenzahlung) oder deren Abzug in der Rechnungslegung gilt als endgültig, und diese Ausgaben sollten in keinem nachfolgenden Antrag auf Zwischenzahlung für ein Geschäftsjahr wieder aufgenommen werden (ausgenommen sind bestimmte Fälle im Zusammenhang mit Gerichtsentscheidungen oder Entscheidungen anderer Organe innerhalb des Rechtssystems im Sinne von Abschnitt 10). Für Ausgaben, deren Recht- und Ordnungsmäßigkeit Gegenstand einer laufenden Bewertung sind und die zuvor in einem Antrag auf Zwischenzahlung ausgewiesen wurden, sieht Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung die Möglichkeit vor, sie in der Rechnungslegung in Abzug zu bringen und zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal bei der Kommission vorzulegen, falls sie für recht- und ordnungsgemäß befunden wurden.

Die Bestimmung von Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung bezieht sich ausschließlich auf die Rechnungslegung (d. h. Ausgaben, die Gegenstand einer laufenden Bewertung sind, sollten in den Rechnungslegungen in Abzug gebracht werden, und nicht auf Ebene der Anträge auf Zwischenzahlung). Eine erneute Aufnahme dieser Ausgaben in einen Zahlungsantrag für ein nachfolgendes Geschäftsjahr kann nur erfolgen, wenn die Beträge, die zum Zeitpunkt früherer Rechnungslegungen Gegenstand einer laufenden Bewertung gewesen sind, später für recht- und ordnungsmäßig befunden werden. Werden nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung in Abzug gebrachte Ausgaben später in einen Antrag auf Zwischenzahlung aufgenommen, wird von der BB erwartet, dass sie für Prüfungszwecke den Nachweis dafür aufbewahrt, dass die Wiederaufnahme der betreffenden Ausgaben voll und ganz gerechtfertigt ist.

Liegt die verbleibende Gesamtfehlerquote (RTER) über 2 %, so sollten die VB und die BB gegebenenfalls eine zusätzliche finanzielle Berichtigung im Extrapolationsweg vornehmen, um die RTER auf oder unter 2 % zu bringen und es der PB zu ermöglichen, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk hinsichtlich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der bescheinigten Ausgaben auszustellen. Die BB muss außerdem sicherstellen, dass die Beträge im Zusammenhang mit den zusätzlichen extrapolierten Korrekturen ordnungsgemäß aus der Rechnungslegung herausgenommen werden.

Die festgestellten Unregelmäßigkeiten werden durch abschließende Kontroll- oder Prüfberichte belegt. Wenn das kontradiktorische Verfahren zum Zeitpunkt der Übermittlung der Rechnungslegung nicht abgeschlossen ist (Entwürfe von Kontroll- oder Prüfberichten), können die betreffenden Beträge unter „laufende Bewertung“ eingeordnet werden, und die BB sollte sie aus der Rechnungslegung herausnehmen, wobei sie das Recht behält, Ausgaben, die in der Folgezeit für recht- und ordnungsmäßig befunden werden, in nachfolgenden Geschäftsjahren nochmals geltend zu machen. Um das Restrisiko zu verringern, kann die Bescheinigungsbehörde solche Beträge alternativ auch als endgültige finanzielle Berichtigungen behandeln.¹

3.2. Streichung des öffentlichen Beitrags

Hat die BB mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben festgestellt und beschlossen, sie durch Einbehaltung oder Wiedereinziehung aus nachfolgenden Zwischenzahlungen und der Rechnungslegung herauszunehmen, muss der Mitgliedstaat über die Streichung des öffentlichen Beitrags gemäß Artikel 143 der Dachverordnung entscheiden.

In Artikel 143 Absatz 2 der Dachverordnung ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die finanziellen Berichtigungen vornehmen, die aufgrund der im Rahmen von Vorhaben oder Programmen festgestellten vereinzelter oder systembedingten Unregelmäßigkeiten notwendig sind. Finanzielle Berichtigungen bestehen in der vollständigen oder teilweisen Streichung des öffentlichen Beitrags für ein Vorhaben oder Programm. Finanzielle Berichtigungen werden im Abschluss für das Geschäftsjahr verbucht, in dem die Streichung beschlossen und vorgenommen wurde. Zur Sicherung der Angemessenheit der Korrektur und der nachfolgenden Streichung des öffentlichen Beitrags berücksichtigen die Mitgliedstaaten Art und Schweregrad der Unregelmäßigkeiten sowie den den Fonds oder dem EMFF entstandenen finanziellen Verlust.

Gemäß Artikel 143 Absatz 4 der Dachverordnung darf der gestrichene Beitrag weder für die Vorhaben, auf die sich die Korrektur bezog, noch – im Fall einer finanziellen Berichtigung

¹ Siehe hierzu auch die *Leitlinien zum jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk* (EGESIF 15_0002), in der aktualisierten Fassung.

aufgrund einer systembedingten Unregelmäßigkeit – für Vorhaben wieder eingesetzt werden, bei denen die systembedingte Unregelmäßigkeit aufgetreten ist.

3.3. Nicht wiedereinziehbare Beträge

Vertritt ein Mitgliedstaat die Meinung, dass ein rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlter Betrag, der zuvor in der an die Kommission übermittelten bescheinigten Rechnungslegung ausgewiesen wurde, nicht wiedereinziehbar ist, und ist er der Auffassung, dass dieser Betrag nicht an den Unionshaushalt erstattet werden sollte, kann die BB entsprechend der delegierten Verordnung (insbesondere Artikel 1 Absatz 1 und Erwägungsgrund 3) einen Antrag an die Kommission richten.

Aus diesem Grund kann der Antrag bei der Kommission bezüglich nicht wiedereinziehbarer Beträge nur für Beträge gestellt werden, welche schon in zuvor an die Kommission übermittelten bescheinigten Rechnungslegungen aufgenommen wurden. Daher können sämtliche Abzüge, die vor der Übermittlung der bescheinigten Rechnungslegung erfolgt sind, nicht als Wiedereinzahlung angesehen werden und folglich auch nicht als nicht wieder einziehbare Beträge, falls sie sich auf die im letzten Antrag auf Zwischenzahlung für das betreffende Geschäftsjahr, für das die Rechnungslegung erstellt wird, enthaltenen Ausgaben beziehen.

3.4. Ausweisung in der Rechnungslegung

Alle während des Geschäftsjahres vorgenommenen finanziellen Berichtigungen an einem Antrag auf Zwischenzahlung werden in der Rechnungslegung durch Aufnahme in Anlage 2 als einbehaltene oder wiedereingezogene Beträge ausgewiesen.²

Falls die Ausgaben bereits in der zuvor übermittelten Rechnungslegung bescheinigt wurden, kann der Mitgliedstaat den Abschluss des Verfahrens zur Wiedereinzahlung abwarten. Danach werden die mit Unregelmäßigkeiten behafteten Beträge in Anlage 3 der Rechnungslegung als am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehende Beträge ausgewiesen. Entsprechend dem in der Durchführungsverordnung festgelegten Muster erfolgt die Aufschlüsselung nach Geschäftsjahr der Erklärung der entsprechenden Ausgaben.

Was in einen Antrag auf Zwischenzahlung für das aktuelle Geschäftsjahr aufgenommene, mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben betrifft, welche in einem Antrag auf Zwischenzahlung nicht herausgenommen wurden, so nimmt die BB den Abzug direkt in der Rechnungslegung vor, und die entsprechenden finanziellen Berichtigungen werden in Anlage 8 (Abstimmung der Ausgaben) ausgewiesen, zusammen mit den Erläuterungen zu den Differenzen in der Spalte „Anmerkungen“. Anweisungen zum Ausfüllen von Anlage 8 finden sich in Abschnitt 6 des Leitfadens der Kommission zur Erstellung, Prüfung und Annahme der Rechnungslegung³. Bringt die BB den mit Unregelmäßigkeiten behafteten Betrag direkt in der Rechnungslegung zum Abzug und weist ihn in Anlage 8 aus, sind bei späteren Anträgen auf Zwischenzahlung keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

² Abzüge, die von einem Mitgliedstaat innerhalb der Anträge auf Zwischenzahlung durchgeführt werden (d. h. Abzüge, die vorgenommen wurden, bevor die angenommenen Beträge in einem Antrag auf Zwischenzahlung bei der Kommission geltend gemacht wurden), zählen als Ex-ante-Berichtigung. Solche Berichtigungen werden nicht in Anlage 2 aufgenommen; in dieser werden Einbehaltungen und Wiedereinzahlungen von in vorangegangenen Zwischenzahlungsanträgen aufgenommenen Ausgaben ausgewiesen.

³ EGESIF 15_0018, aktualisierte Fassung

4. EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN WÄHREND DES GESCHÄFTSJAHRES EINBEHALTENEN UND WIEDEREINGEZOGENEN BETRÄGEN (ANLAGE 2)

Die Angaben auf Prioritätsebene⁴ zu den im Laufe des Geschäftsjahres einbehaltenen oder wiedereingezogenen Beträgen sind der Kommission unter Verwendung des Musters zu übermitteln, das in Anlage 2 aufgeführt ist und mit der nachstehenden Tabelle veranschaulicht wird:

Priorität	EINBEHALTUNGEN		WIEDEREINZIEHUNGEN	
	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben im Zahlungsantrag	Entsprechende öffentliche Ausgaben	Förderfähiger Gesamtbetrag an Ausgaben im Zahlungsantrag	Entsprechende öffentliche Ausgaben
	(A)	(B)	(C)	(D)
Priorität (Regionenkategorie/Interventionsart (YEI), sofern zutreffend)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

4.1. Erläuterungen zu Spalten (A) und (B) der Anlage 2

Die „Einbehaltungen“-Spalten A und B der Anlage 2 sind für einbehaltene Beträge zu verwenden, wobei der in Abschnitt 2 erläuterte Unterschied zwischen Einbehaltung und Wiedereinzahlung zu berücksichtigen ist.

4.1.1. Spalte A

Spalte A der Anlage 2 enthält die während des Geschäftsjahres in einem Antrag auf Zwischenfinanzierung (einschließlich des letzten Antrags) abgezogenen förderfähigen Gesamtausgaben. **Solche Abzüge auf der Ebene der BB nach Vorlage des letzten Antrags auf Zwischenzahlung und vor Einreichung der Rechnungslegung bei der Kommission werden nicht in Anlage 2 ausgewiesen;** vielmehr sind Erläuterungen zu den Differenzen in der Spalte „Anmerkungen“ in Anlage 8 (der Anlage zur Abstimmung der Ausgaben) einzutragen.⁵

4.1.2. Spalte B

Die Zahl in Spalte B der Anlage 2 gibt die tatsächlichen öffentlichen Ausgaben an, die dem förderfähigen Gesamtbetrag an Ausgaben entsprechen (im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 15 der Dachverordnung). In manchen Fällen (z. B. ein Programm, das ausschließlich auf öffentlichen Ausgaben basiert) kann sich der förderfähige Gesamtbetrag ausschließlich aus den öffentlichen Ausgaben ergeben, wobei in diesem Fall der förderfähige Gesamtbetrag den öffentlichen Ausgaben entspricht.

⁴ Je nach Berechnungsgrundlage sollte bei der Ermittlung des Fondsbeitrages der Kofinanzierungssatz auf der Prioritätsachse für die Gesamtausgaben oder die öffentlichen Ausgaben gelten. Dabei ist der Finanzierungsplan zu berücksichtigen, der zum Zeitpunkt der Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung im jeweiligen Geschäftsjahr gilt.

⁵ Siehe auch den *Leitfaden* der Kommission zur Erstellung, Prüfung und Annahme der Rechnungslegung.

4.2. Erläuterungen zu den Spalten (C) und (D) der Anlage 2

Die „Wiedereinziehungen“-Spalte ist für Beträge zu verwenden, die während des Geschäftsjahres wiedereingezogen wurden, wobei der in Abschnitt 2 dieses Leitfadens erläuterte Unterschied zwischen Einbehaltung und Wiedereinzahlung zu berücksichtigen ist.

4.2.1. Spalte C

Spalte C enthält die infolge von Wiedereinziehungen herausgenommenen förderfähigen Gesamtausgaben, die den mit Unregelmäßigkeiten behafteten Beträgen entsprechen, welche im Laufe des Geschäftsjahres festgestellt und wiedereingezogen wurden. Hierbei handelt es sich um eine kumulierte Zahl für das betreffende Geschäftsjahr.

4.2.2. Spalte D

Bei den „entsprechenden öffentlichen Ausgaben“ handelt es sich um den Gesamtbetrag an öffentlichen Ausgaben (sowohl EU- als auch nationale Kofinanzierung).

5. EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN WÄHREND DES GESCHÄFTSJAHRES GEMÄß ARTIKEL 71 DER DACHVERORDNUNG WIEDEREINGEZOGENEN BETRÄGEN – DAUERHAFTIGKEIT DER VORHABEN (ANLAGE 4)

Priorität	WIEDEREINZIEHUNGEN	
	Förderfähiger Gesamtbetrag der Ausgaben (A)	Entsprechende öffentliche Ausgaben (B)
Priorität (Regionenkategorie/Interventionsart (YEI), sofern zutreffend)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Artikel 71 der Dachverordnung betrifft die Forderung nach Dauerhaftigkeit der Vorhaben. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe werden die für das Vorhaben rechtsgrundlos gezahlten Beträge vom Mitgliedstaat anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, wiedereingezogen. Die Angaben zu Beträgen, die gemäß Artikel 71 vorgenommene Wiedereinziehungen betreffen, sind der Kommission unter Verwendung des entsprechenden Musters in Anlage 4 mitzuteilen und nicht in Anlage 2 aufzunehmen (Wiedereinziehungen in Anlage 2 und Anlage 4 schließen sich gegenseitig aus). Dennoch sollten die in Anlage 2 gemeldeten Einbehaltungen und die wiedereinzuziehenden Beträge in Anlage 3 auch die mit Unregelmäßigkeiten behafteten Beträge in Bezug auf Artikel 71 der Dachverordnung enthalten (solche Beträge aus ausstehenden Einbehaltungen und Wiedereinziehungen sollten nicht in Anlage 4 aufgenommen werden, in welcher nur vorgenommene Wiedereinziehungen gemeldet werden).

6. EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN AM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES WIEDEREINZUZIEHENDEN BETRÄGEN (ANLAGE 3)

Priorität	Förderfähiger Gesamtbetrag der Ausgaben (A)	Entsprechende öffentliche Ausgaben (B)
Priorität (Regionenkategorie/ Interventionsart (YEI), sofern zutreffend)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">

Die Angaben auf Prioritätsebene zu den am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehenden Beträgen sind der Kommission unter Verwendung des Musters in Anlage 3 zu übermitteln.

Die Summen, die als wiedereinzuziehende Beträge gemeldet werden (auch als „ausstehende Wiedereinziehungen“ bezeichnet), betreffen in der zuvor übermittelten Rechnungslegung bescheinigte Beträge, für die Wiedereinziehungsanordnungen erlassen wurden, die jedoch von den Begünstigten zum Ende des Geschäftsjahres noch nicht erstattet wurden.

Somit unterscheiden sich die am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehenden Beträge von den in Anlage 2 (während des Geschäftsjahres einbehaltene Beträge und wiedereingezogene Beträge) und in Anlage 4 (während des Geschäftsjahres gemäß Artikel 71 Dachverordnung (Dauerhaftigkeit der Vorhaben) wiedereingezogene Beträge) ausgewiesenen Beträgen, sowie von den aus der Rechnungslegung herausgenommenen und in Anlage 8 ausgewiesenen Beträgen.

Die in Anlage 3 verzeichneten Informationen ergeben sich aus dem Debitorenbuch der BB. Dieses gibt Aufschluss über die Lage mit Stand vom Ende des Geschäftsjahres. Für Rechnungsprüfungszwecke ist eine Aufsplittung der wiedereinzuziehenden Beträge nach Geschäftsjahr vorzulegen.

6.1. Erläuterungen zu Spalte (A) der Anlage 3

In Spalte A der Anlage 3 ist kumuliert der Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben anzugeben, die der Wiedereinzahlung unterliegen. Das bedeutet, dass auch die Beträge, die in vorangegangenen Abrechnungszeiträumen als ausstehende Wiedereinziehungen gemeldet wurden, für den aktuellen Abrechnungszeitraum erneut als ausstehende Wiedereinziehungen (d. h. wiedereinzuziehende Beträge) aufgenommen werden sollten, sofern ihre Wiedereinzahlung nicht bereits erfolgt ist (dann wären sie als wiedereingezogen in Anlage 2⁶ auszuweisen) oder diese Beträge nicht wiedereinziehbar sind (dann wären sie als nicht wiedereinziehbare Beträge in Anhang 5 auszuweisen).

Ausstehende Wiedereinziehungen können als nicht wiedereinziehbar betrachtet werden, nachdem sich die nationalen Behörden um Ausschöpfung aller zu Gebote stehenden institutionellen und rechtlichen Möglichkeiten für eine Wiedereinzahlung bemüht haben. Wenn dieser Fall eintritt, sollten solche nicht wiedereinziehbaren Beträge am Ende des Geschäftsjahres nicht mehr in Anlage 3 als wiedereinzuziehende Beträge eingetragen

⁶ Oder Anlage 4, bei Anwendung von Artikel 71 der Dachverordnung.

werden; vielmehr sind sie am Ende des Geschäftsjahres als nicht wiedereinziehbare Beträge auszuweisen (in Anlage 5 – siehe nachstehenden Abschnitt 7).

6.2. Erläuterungen zu Spalte (B) der Anlage 3

Bei den „entsprechenden öffentlichen Ausgaben“ in Spalte B der Anlage 3 handelt es sich um den entsprechenden Betrag an öffentlichen Ausgaben (sowohl EU- als auch nationale Kofinanzierung).

7. EINREICHUNG VON INFORMATIONEN ZU DEN AM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES NICHT WIEDEREINZIEHBAREN BETRÄGEN (ANLAGE 5)

Priorität	NICHT WIEDEREINZIEHBARE BETRÄGE		
	Förderfähiger Gesamtbetrag der Ausgaben (A)	Entsprechende öffentliche Ausgaben (B)	Anmerkungen (Pflichtfeld) (C)
Priorität (Regionenkategorie/ Interventionsart (YEI), sofern zutreffend)	<type="Cu" input="M">	<type="Cu" input="M">	<type="S" maxlength="1500" input="M">

Die Angaben auf Prioritätsebene zu den am Ende des Geschäftsjahres nicht wiedereinziehbaren Beträgen **im Zusammenhang mit rechtsgrundlos an Begünstigte gezahlten Beträgen, die in der der Kommission zuvor vorgelegten Rechnungslegung bescheinigt wurden**, sind der Kommission unter Verwendung des Musters in Anlage 5 zu übermitteln. Die meldepflichtigen Beträge werden nicht von Jahr zu Jahr kumuliert: Das bedeutet, dass nicht wiedereinziehbare Beträge, die bereits in der vorangegangenen Rechnungslegung ausgewiesen wurden, in die Rechnungslegung für den laufenden Abrechnungszeitraum nicht aufgenommen werden sollten, da sie in der Rechnungslegung der Vorjahre bereits verrechnet wurden (siehe Abschnitt 8 für weitere Informationen).

Was die in Anlage 5 ausgewiesenen nicht wiedereinziehbaren Beträge angeht, so trägt der Mitgliedstaat die Verantwortung für die Erstattung des entsprechenden Betrags an den Unionshaushalt, sofern er nicht bis zum 15. Februar in Übereinstimmung mit dem in der delegierten Verordnung vorgesehenen Verfahren bei der Kommission beantragt hat, dass der Unionshaushalt seinen Anteil an den finanziellen Folgen übernimmt. Die Kommission kann auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats die Frist ausnahmsweise bis zum 1. März verlängern.

Wie in Anlage 5 festgelegt, ist der Anmerkungsteil in der letzten Spalte ein Pflichtfeld. Es wird empfohlen, in diese Spalte Informationen zu den insgesamt nicht wiedereinziehbaren Beträgen auf der Prioritätsebene einzutragen, die nach Auffassung des Mitgliedsstaats vom Unionshaushalt getragen werden sollten. Auch können hier weitere Anmerkungen zur Begründung dieses Ersuchens eingebracht werden.

Die in Anlage 5 übermittelten Angaben auf Prioritätsebene zu den nicht wiedereinziehbaren Beträgen sind lediglich für Informationszwecke bestimmt und entheben die Mitgliedstaaten nicht ihrer Verpflichtung, einen nicht wiedereinziehbaren EU-Beitrag an den Unionshaushalt zurückzuzahlen. Um bei der Kommission den Antrag zu stellen, dass die nicht wiedereinziehbaren Beträge nicht an den Unionshaushalt zurückgezahlt werden müssen,

haben die Mitgliedstaaten ein gesondertes Parallelverfahren einzuleiten, für das die Vorschriften in der delegierten Verordnung geregelt wurden (siehe Abschnitt 8).

8. HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DER RECHNUNGSLEGUNG

8.1. Allgemeines

8.1.1. Übermittlung der Angaben auf Prioritätsebene

Sämtliche Beträge, die in die Anlagen der Rechnungslegungen eingetragen werden, werden auf der Ebene einer jeden Priorität und, sofern zutreffend, jeder Regionenkategorie/Interventionsart der YEI aggregiert.

8.1.2. Erforderliches Format

Alle Zahlen sind in Euro einzutragen, wobei höchstens zwei Dezimalstellen zulässig sind.

8.1.3. Von Ländern der Nicht-Eurozone zu verwendender Wechselkurs

Gemäß Artikel 133 der Dachverordnung rechnen Mitgliedstaaten, die den Euro zum Zeitpunkt eines Zahlungsantrags nicht als Währung eingeführt haben, die in ihrer Landeswährung verauslagten Ausgabenbeträge in Euro um. Die Umrechnung erfolgt anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission, der in dem Monat gilt, in dem die positiven Ausgaben in den Büchern der BB des betreffenden Programms verbucht wurden.

Wird der Euro als Währung eines Mitgliedstaats eingeführt, so wird das in Absatz 1 beschriebene Umrechnungsverfahren weiterhin auf alle Ausgaben angewandt, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des festen Umrechnungskurses zwischen der Landeswährung und dem Euro bei der BB verbucht wurden.

Was die ETZ-Programme betrifft, so müssen Ausgaben, die nicht in Euro verauslagt wurden, von den Begünstigten in Euro umgerechnet werden, wobei der monatliche Buchungskurs der Kommission des Monats anzuwenden ist, in dem diese Ausgaben entweder verauslagt, zur Prüfung vorgelegt oder dem federführenden Begünstigten ausgewiesen wurden (weitere Einzelheiten finden sich in Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013).

8.1.4. Nicht mit Unregelmäßigkeiten zusammenhängende Anpassungen

Anpassungen, die nicht mit Unregelmäßigkeiten zusammenhängen, wie z. B. Anpassungen aus technischen Gründen oder aufgrund von Schreibfehlern, werden nicht als finanzielle Berichtigungen betrachtet und sind nicht in die Berichterstattung über einbehaltene und wiedereingezogene Beträge, ausstehende Wiedereinzahlungen und nicht wiedereinzahlbare Beträge aufzunehmen. Zu Überprüfungs- und Abstimmungszwecken wird dennoch ein angemessener Prüfpfad im Buchführungssystem der BB vorhanden sein.

Wurden solche fehlerhaften Beträge im letzten Antrag auf Zwischenzahlung des Geschäftsjahres, für das die Rechnungslegung erstellt wird, ausgewiesen, müssen die entsprechenden negativen Anpassungen zwecks Abstimmung der Ausgaben aus der Rechnungslegung herausgenommen und in Anlage 8 ausgewiesen werden.

In der Regel können negative Anpassungen, durch die sich die im letzten Antrag auf Zwischenzahlung geltend gemachten Ausgaben verringern, in der Rechnungslegung vorgenommen werden. Positive Anpassungen sollten jedoch nicht in der Rechnungslegung, sondern in einem späteren Antrag auf Zwischenzahlung (darauffolgendes Geschäftsjahr) korrigiert werden.

8.1.5. Aufspaltung der während des Geschäftsjahres einbehaltenen, wiedereinzuziehenden und wiedereingezogenen Beträge nach Geschäftsjahr der Erklärung der jeweiligen Ausgaben (Anlagen 2, 3 und 4)

Wenn die Buchführungsdaten auf der Ebene der BB vorgehalten werden, sollte dies die sachliche und zeitliche Abstimmung sämtlicher Beträge ermöglichen, die in den Anlagen des Anhangs VII zur Durchführungsverordnung ausgewiesen sind.

In Bezug auf die zeitliche Abstimmung sollte die BB in der Lage sein, die Verbindung zwischen einer mit Unregelmäßigkeiten behafteten Ausgabe und dem betreffenden Geschäftsjahr herzustellen. Wird von der VB beispielsweise im Geschäftsjahr N+1 eine Ausgabe einbehalten oder wiedereingezogen, die in der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr N bescheinigt wurde, dann sollten die damit in Zusammenhang stehenden nicht wiedereinzuziehenden Ausgaben unter den Beträgen eingetragen sein, die in der Rechnungslegung für das Geschäftsjahr N+1 in Bezug auf das Geschäftsjahr N berichtet wurden (siehe nachgeordnete Tabellen: „Aufspaltung der während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge nach Geschäftsjahr der Erklärung der entsprechenden Ausgaben“).

8.1.6. Ausweisung von Beträgen, die nach der Prüfung von Vorhaben durch die PB gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung berichtet wurden

Die BB ist angehalten, beim Ausfüllen der Anlagen 2, 3, 4 und 8 die Beträge auszuweisen, die nach der Prüfung von Vorhaben durch die PB gemäß Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung berichtet wurden.

Zwecks Übereinstimmung mit den „Leitlinien zum jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk“ der Kommission (EGESIF_15_0002, in der geänderten Fassung)⁷ und um über einen angemessenen Prüfpfad für die Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote durch die PB zu verfügen, können die im Ergebnis der Prüfung von Vorhaben auszuweisenden Beträge auch individuelle Berichtigungen (in Bezug auf geprüfte individuelle Vorhaben), extrapolierte Berichtigungen (zur weiteren Verringerung des durch die PB festgestellten Risikos unter die Wesentlichkeitsschwelle) aber auch vom Mitgliedstaat nach der Stichprobenziehung durch die PB vorgenommene finanzielle Berichtigungen beinhalten, wenn diese Berichtigungen auf eine Reduzierung der Risiken abzielen, welche durch die Gesamtfehlerquote der PB ermittelt wurden.⁸

8.1.7. Gesamtbeträge und öffentliche Beträge

Beim Ausfüllen der Anlagen des Anhangs VII der Durchführungsverordnung weist die BB stets die Gesamtbeträge und die öffentlichen Beiträge aus (auch wenn als

⁷ Siehe Abschnitt IV.4 der Leitlinien.

⁸ Ein typisches Beispiel wären Berichtigungen, die vorgenommen werden, nachdem die VB zusätzliche Arbeit geleistet hat, um einen systematischen Fehler vollständig einzugrenzen, den die PB ursprünglich bei den Prüfungen von Vorhaben festgestellt hat.

Berechnungsgrundlage die öffentlichen Ausgaben dienen, sollte die BB stets die Gesamtausgaben geltend machen). Fehlen Angaben in einer Spalte, kann dies die Annahme der Rechnungslegung durch die Kommission verzögern.

8.1.8. Zinsen

Nach Artikel 122 Absatz 2 der Dachverordnung, ziehen die Mitgliedstaaten rechtsgrundlos gezahlte Beträge zusammen mit für verspätete Zahlungen fälligen Verzugszinsen wieder ein. Verzugszinsen werden in der Regel dann erhoben, wenn die Rückzahlung nach dem Verstreichen der in der Wiedereinziehungsanordnung genannten Frist erfolgt. Solche Zinserträge aufgrund von verspäteten Zahlungen sind zu den wiedereingezogenen Beträgen zu addieren.

8.2. Abzug von Beträgen im Zusammenhang mit während des Geschäftsjahres eingereichten Zahlungsanträgen aus der Rechnungslegung

Beträge, die in den letzten Antrag auf Zwischenzahlung eines Geschäftsjahres aufgenommen wurden, können nach Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung und vor Übermittlung der Rechnungslegung am 15. Februar des Jahres N einer Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Ausgaben unterworfen werden.

a) Wird die Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit vor der Übermittlung der Rechnungslegung an die Kommission (15. Februar des Jahres N) *abgeschlossen*, sind die folgenden Szenarien möglich:

- Werden die Beträge als förderfähig bestätigt, können sie in der Rechnungslegung bescheinigt werden.
- Werden die (oder einige) Beträge nicht für förderfähig befunden, sollten sie in der Rechnungslegung in Abzug gebracht werden und bei der Ermittlung des Rechnungsabschlusses unberücksichtigt bleiben. Solche Abzüge (d. h. endgültige finanzielle Berichtigungen) werden in Anlage 8 (Abstimmung der Ausgaben) ausgewiesen, zusammen mit Erläuterungen zu den Differenzen in der Spalte „Anmerkungen“.

b) Wird die Bewertung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit vor der Übermittlung der Rechnungslegung an die Kommission (15. Februar des Jahres N) *nicht abgeschlossen* (vgl. Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung), sollten diese Beträge in der Rechnungslegung in Abzug gebracht werden und bleiben daher bei der Ermittlung des Rechnungsabschlusses unberücksichtigt. Solche Abzüge werden in Anlage 8 (Abstimmung der Ausgaben) ausgewiesen, zusammen mit Erläuterungen zu den Differenzen in der Spalte „Anmerkungen“.

Je nach den Ergebnissen der Bewertung sind die folgenden beiden Szenarien möglich:

- Die für förderfähig befundenen Beträge können gemäß Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung in einem nachfolgenden Geschäftsjahr in einen Antrag auf Zwischenzahlung aufgenommen werden.
- Werden die Beträge nicht für förderfähig befunden, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Weitere Leitlinien hierzu, einschließlich zur Behandlung nicht abgeschlossener Prüfungen und Kontrollen, finden sich in den Leitlinien zum jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk der Kommission (EGESIF_15_0002) in geänderter Fassung und im

Leitfaden für die Mitgliedstaaten zur Erstellung, Prüfung und Annahme der Rechnungslegung (EGESIF 15_0018) in geänderter Fassung.

Zu Abstimmungszwecken und um einen angemessenen Prüfpfad für die Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote durch die PB zu haben, wird empfohlen, dass die BB in Spalte G der Anlage 8 unterscheidet zwischen den Beträgen, die aus der Rechnungslegung als finanzielle Berichtigungen herausgenommen werden (d. h. Fall (a) oben), und denen, die unter Anwendung von Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung abgezogen werden (d. h. Fall (b) oben).

8.3. Einbehaltung von Beträgen, bei denen nach Einreichung der Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden

Nach Artikel 139 Absatz 10 der Dachverordnung können die Mitgliedstaaten zu Unrecht gezahlte Beträge, die nach Vorlage des Rechnungslegung identifiziert werden, ersetzen, sofern nicht die Kommission oder der Europäische Rechnungshof vor dem Mitgliedstaat einen gravierenden Mangel in der effektiven Funktionsweise des VKS feststellen, sodass Artikel 144 und 145 der Dachverordnung zu finanziellen Berichtigungen zur Anwendung gelangen.

Der Ersatz von Ausgaben wird durch die Bestimmungen von Artikel 143 der Dachverordnung geregelt.

Wird beispielsweise davon ausgegangen, dass eine Unregelmäßigkeit vom Mitgliedstaat im März 2017 entdeckt wird, nachdem bis zum 15. Februar 2017 die Rechnungslegung eingereicht wurde (im Zusammenhang mit Ausgaben, die für den Abrechnungszeitraum vom 1.7.2015 – 30.6.2016 bescheinigt wurden), so hat der Mitgliedstaat die folgenden Abhilfemaßnahmen einzuleiten:

1. Der Mitgliedstaat muss von einem nachfolgenden Antrag auf Zwischenzahlung (beispielsweise im Juni 2017) einen äquivalenten Ausgabenbetrag abziehen und kann ihn durch neue, nicht mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben ersetzen.
2. Die entsprechenden Abschlüsse (1.7.2016 – 30.6.2017) müssen diese Berichtigungen entsprechend widerspiegeln (Ausweisung der Einbehaltung des mit Unregelmäßigkeiten behafteten Betrags aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr in Anlage 2 und Ausweisung der regulären Ausgaben in Anlage 1, sofern zutreffend).

Ein ähnliches Beispiel für die Nutzung der Wiedereinzahlungsmöglichkeiten durch einen Mitgliedstaat wird im folgenden Abschnitt 8.4 dargelegt.

8.4. Wiedereinzahlung von Beträgen, bei denen nach Einreichung der Rechnungslegung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden

Beispiel: Die entsprechende Ausgabe wurde in Anlage 1 der im Februar 2017 für das Geschäftsjahr vom 1.7.2015 bis 30.6.2016 eingereichten Rechnungslegung ausgewiesen

a) Wird ein Betrag wiedereingezogen, der zuvor der Kommission gegenüber in der Rechnungslegung bescheinigt wurde (etwa im September 2017), so ist dieser bei einem nachfolgenden Zahlungsantrag (etwa im Dezember 2017) in Abzug zu bringen und in Anlage 2 für den entsprechenden Abrechnungszeitraum, in dem die Wiedereinzahlung stattgefunden hat (1.7.2017 – 30.6.2018 sowie im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, die bis zum 15.2.2019 zu übermitteln ist), auszuweisen.

b) Steht die Wiedereinziehung eines Betrages noch aus (etwa bis zum 30.6.2018), so ist dieser in Anlage 3 der Rechnungslegung für den Abrechnungszeitraum, in dem die Wiedereinziehung stattfinden soll (1.7.2017 – 30.6.2018 sowie im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, die bis zum 15.2.2019 zu übermitteln ist), auszuweisen. Wird die Wiedereinziehung eines Betrages über mehrere aufeinanderfolgende Abrechnungszeiträume hinweg nicht vollzogen, so ist dieser in jeder Jahresrechnung erneut geltend zu machen.

c) Kann ein Betrag auch nach Ausschöpfung sämtlicher Wiedereinziehungsmöglichkeiten, die über den einzelstaatlichen institutionellen und rechtlichen Rahmen zu Gebote stehen (siehe vorstehendes Szenarium b), nicht wieder eingezogen werden und gilt als nicht wiedereinziehbar (etwa per März 2018), so ist er in Anlage 5 für den Abrechnungszeitraum, in dem die Nichtwiedereinziehbarkeit festgestellt wird (1.7.2017 – 30.6.2018 sowie im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, die bis zum 15.2.2019 zu übermitteln ist), geltend zu machen. Bei ihrer Bewertung zu den nicht wiedereinziehbaren Beträgen kann die Kommission zu folgenden Ergebnissen kommen:

- Der nicht wiedereinziehbare Betrag wird nicht an den Unionshaushalt zurückgezahlt, weil die Kommission zu dem Ergebnis gekommen ist, dass dem Mitgliedstaat kein Fehler und keine Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (zu den Bedingungen und Verfahren, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind, siehe Abschnitt 9).

- Wenn dagegen der nicht wiedereinziehbare Betrag aus dem Haushalt des Mitgliedstaates zu tragen ist, dann sollte er aus dem vom Mitgliedstaat eingereichten nächstfolgenden Antrag auf Zwischenzahlung (etwa im Dezember 2018) herausgenommen und in Anlage 2 (Einbehaltungen) der entsprechenden Rechnungslegung ausgewiesen werden (Rechnungslegung für den Zeitraum 1.7.2018 – 30.6.2019 sowie im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, die bis zum 15.2.2020 zu übermitteln ist).

Verzugszinsen können vom Mitgliedstaat geltend gemacht werden, wenn die Wiedereinziehung nach Ablauf der in der Wiedereinziehungsanordnung genannten Frist erfolgt. Solche Zinserträge sollten zu dem Betrag addiert werden, der von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen wird.

9. BESTIMMUNG, OB NICHT WIEDEREINZIEHBARE BETRÄGE VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZU ERSTATTEN SIND

In der delegierten Verordnung sind die Bedingungen und Verfahren geregelt, nach denen bestimmt wird, ob nicht wiedereinziehbare Beträge von den Mitgliedstaaten zu erstatten sind: Vertritt ein Mitgliedstaat die Meinung, dass ein rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlter Betrag, der zuvor in der an die Kommission übermittelten bescheinigten Rechnungslegung ausgewiesen wurde, nicht wiedereinziehbar ist, und ist er der Auffassung, dass dieser Betrag nicht an den Unionshaushalt erstattet werden sollte, kann die BB einen Antrag an die Kommission richten. Solche Anträge kommen nur für Beträge in Frage, die zuvor in der an die Kommission übermittelten Rechnungslegung bescheinigt wurden.

Die BB reicht den Antrag für jedes einzelne Vorhaben und Geschäftsjahr bis zum 15. Februar (d. h. zum gleichen Termin wie für die Vorlage der Rechnungslegung) in dem im Anhang zu der bereits erwähnten delegierten Verordnung genannten Format über SFC 2014 ein.

Nach Eingang eines solchen Antrags über SFC prüfen die Kommissionsdienststellen jeden in der Tabelle eingetragenen Fall und berücksichtigen zugleich etwaige besondere Umstände und die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen in dem betreffenden Mitgliedstaat. In der delegierten Verordnung ist eine Liste der Anhaltspunkte enthalten, die auf Fehler oder Fahrlässigkeit aufseiten des Mitgliedstaates schließen lassen. Diese Liste ist

nicht erschöpfend und dient lediglich zur Orientierung. Gemäß der delegierten Verordnung können auch noch weitere, nicht genannte Faktoren berücksichtigt werden, sofern sie auf Fehler oder Fahrlässigkeit hindeuten.

Im Anschluss an diese Bewertung wird die Kommission bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Übermittlung der Rechnungslegung erfolgt,

- a) den Mitgliedstaat schriftlich auffordern, weitere Informationen zu den administrativen und rechtlichen Maßnahmen zu übermitteln, die ergriffen wurden, um zu Unrecht an die Begünstigten gezahlte Unionsbeiträge wieder einzuziehen, oder
- b) dem Mitgliedstaat schriftlich ihre Absicht mitteilen, das Wiedereinziehungsverfahren fortzusetzen.

Hat die Kommission bis zum 31. Mai keinen dieser Schritte unternommen, ist der Unionsbeitrag vom Mitgliedstaat nicht zu erstatten.

Die Frist 31. Mai gilt nicht bei Unregelmäßigkeiten, die einer Insolvenz vorausgehen, oder bei Fällen von Betrugsverdacht.

Der Mitgliedstaat antwortet binnen drei Monaten auf das Auskunftersuchen der Kommission, und falls der Mitgliedstaat nicht wie gefordert weitere Informationen übermittelt, setzt die Kommission ihre Bewertung auf der Grundlage der vorhandenen Informationen fort.

Binnen drei Monaten nach Erhalt der Antwort des Mitgliedstaats oder bei nicht fristgerechtem Eingang einer Antwort teilt die Kommission dem Mitgliedstaat mit, ob sie zu dem Schluss gekommen ist, dass der Unionsbeitrag vom Mitgliedstaat erstattet werden sollte, wobei sie die Gründe für diese Schlussfolgerung darlegt und den Mitgliedstaat auffordert, binnen zwei Monaten seine Stellungnahme abzugeben.

Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme durch den Mitgliedstaat muss die Kommission ihre Bewertung abschließen und einen Beschluss fassen, falls sie ihre Schlussfolgerung aufrechterhält, dass der Unionsbeitrag vom Mitgliedstaat zu erstatten ist.

Bei der Berechnung des vom Mitgliedstaat zu erstattenden Unionsbeitrags kommt der Kofinanzierungssatz auf Prioritätsebene zur Anwendung, der in dem zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Finanzierungsplan festgelegt ist. Wird der nicht wieder einziehbare Betrag aus dem Haushalt des Mitgliedstaats getragen, dann sollte er aus dem nächstfolgenden Zahlungsantrag, der von dem Mitgliedstaat eingereicht wird, einbehalten werden.

10. BETRÄGE, DIE DER MITGLIEDSTAAT NICHT WIEDEREINZUZIEHEN BESCHLIEßT UND DIE 250 EUR BEI BETRÄGEN AUS DEN FONDS UND DEM EMFF NICHT ÜBERSTEIGEN

Im Falle von Beträgen unter 250 EUR (oder sonstigen bei Anwendung eines niedrigeren Schwellenwertes) aus den Fonds und dem EMFF, die ein Mitgliedstaat nicht wieder einzuziehen beschließt, müssen der Kommission gemäß delegierter Verordnung keine Informationen übermittelt werden.

Die Schwelle von 250 EUR ist pro Vorhaben (entsprechend der Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Dachverordnung) und Geschäftsjahr zu berechnen.

Folglich nimmt die Kommission gemäß delegierter Verordnung im Falle von Beträgen unter 250 EUR aus den Fonds und dem EMFF keine Bewertung möglicher Fehler oder Unregelmäßigkeiten des Mitgliedsstaates vor.

Beträge unter 250 EUR aus den Fonds und dem EMFF müssen dem Unionshaushalt nicht erstattet werden (folglich müssen sie nicht von den bescheinigten Beträgen abgezogen werden).

Bei den ETZ-Programmen obliegt den teilnehmenden Mitgliedstaaten und Drittländern die Entscheidung, dass weder der federführende Begünstigte noch die VB des Programms zur Rückzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge aus den Fonds und dem EMFF bis 250 EUR verpflichtet ist, wobei Zinsen nicht berücksichtigt werden.

11. ZUSAMMENFASSUNG BEZÜGLICH DER BEHANDLUNG FESTGESTELLTER UNREGELMÄßIGKEITEN IN DER RECHNUNGSLEGUNG

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei mit Unregelmäßigkeiten behafteten Beträgen und potenziell mit Unregelmäßigkeiten behafteten Beträgen folgendermaßen vorzugehen ist:

Festgestellte Unregelmäßigkeiten (d. h. durch die zuständigen Behörden festgestellte Unregelmäßigkeiten, einschließlich derer, die in den abschließenden Kontroll- und Prüfberichten ausgewiesen sind):

1. Unregelmäßigkeiten, die sich auf die im betreffenden Geschäftsjahr bescheinigten Ausgaben beziehen und vor Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung festgestellt werden, sollten (1) entweder als einbehaltene Beträge behandelt werden und daher die im letzten Antrag auf Zwischenzahlung geltend gemachten Ausgaben verringern und in Anlage 2 ausgewiesen werden oder (2) direkt aus der Rechnungslegung (angeführt in Anlage 1) herausgenommen und in Anlage 8 ausgewiesen werden.
2. Unregelmäßigkeiten, die sich auf die im betreffenden Geschäftsjahr bescheinigten Ausgaben beziehen und nach Einreichung des letzten Antrags auf Zwischenzahlung, jedoch vor Übermittlung der Rechnungslegung, festgestellt werden, sollten aus der Rechnungslegung herausgenommen (d. h. Verringerung der in Anlage 1 ausgewiesenen Ausgaben) und in Anlage 8 erläutert werden. Weder in Anlage 2 noch bei den Anträgen auf Zwischenzahlung im nachfolgenden Geschäftsjahr sind weitere Schritte erforderlich.
3. Unregelmäßigkeiten, die nach Übermittlung der Rechnungslegung festgestellt werden, können als einbehaltene oder wiedereingezogene Beträge behandelt werden, die in einem nachfolgenden Antrag auf Zwischenzahlung vorgenommen werden, und sollten in dem Geschäftsjahr, in dem die Beträge zum Abzug kommen, in Anlage 2 ausgewiesen werden.

Sämtliche oben genannten Berichtigungen werden als endgültig angesehen. Deshalb können die in Abzug gebrachten Ausgaben in keinen darauffolgenden Zahlungsantrag an die Kommission aufgenommen werden (weder im laufenden noch in darauffolgenden Geschäftsjahren). In Ausnahmefällen, nämlich nach der Entscheidung eines Gerichts (oder einer anderen Stelle, die Teil des Rechtssystems ist), die die Begründetheit der Vornahme der finanziellen Berichtigung infrage stellt, und die die Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Ausgaben einbezieht, können die nationalen

Behörden die zuvor abgezogenen und als finanzielle Berichtigungen ausgewiesenen Ausgaben in den darauffolgenden Zahlungsantrag aufnehmen.⁹

Ausgaben, die Gegenstand einer laufenden Bewertung sind (d. h. potenziell mit Unregelmäßigkeiten behaftete Ausgaben im betreffenden Geschäftsjahr, für die die Bewertung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit noch nicht abgeschlossen ist):

Da die Bestimmungen von:

- Artikel 126 Buchstabe c der Dachverordnung vorsehen, dass unter anderem einmal jährlich zu bescheinigen ist, dass die in der Rechnungslegung verbuchten Ausgaben dem anwendbaren Recht genügen und
- Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung, die sich auf Ausgaben beziehen, die aufgrund einer laufenden Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit nicht ausgewiesen werden, die Rechnungslegung betreffen

können potenzielle Unregelmäßigkeiten nur auf Ebene der Rechnungslegung (und nicht auf Ebene der Anträge auf Zwischenzahlung) als Beträge behandelt werden, die Gegenstand einer laufenden Bewertung sind.

Im Falle einer potenziellen Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit den Ausgaben eines betreffenden Geschäftsjahres hat der Mitgliedstaat deshalb die Möglichkeit, (a) die damit verbundenen Ausgaben aus dem Antrag auf Zwischenzahlung einzubehalten (dieser Abzug ist endgültig) oder (b) diese Ausgaben bis zur Rechnungslegung in dem Antrag auf Zwischenzahlung zu behalten und dann gemäß Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung als laufende Bewertung abzuziehen.

⁹ Beispiel: Wenn die Entscheidung eines nationalen Gerichts, in der eine nationale Förderfähigkeitsregel ausgelegt wird, sich von der Auslegung durch die VB/BB/PB unterscheidet, führt dies dazu, dass sich der Beschluss über die Förderfähigkeit der betreffenden Ausgaben ändert.